



**Ortsmusik Traunkirchen, Märchennacht;
Durchführung einer Veranstaltung und Ausnahme
von der Motorboot-Sommer-sperre und vom
Nachtfahrverbot**

Gmunden, 25.06.2026

BESCHEID

Über den Antrag der Ortsmusik Traunkirchen, vertreten durch Obfrau Susanne Raffelsberger ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden nachstehender

SPRUCH

- I. Der Ortsmusik Traunkirchen wird die Bewilligung zur Durchführung der Veranstaltung „**Märchennacht am Traunsee**“ **am 1. August 2026** (Ausweichtermin 2. August 2026) **in der Zeit von 18:00 bis 24:00 Uhr** unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:
1. Die Veranstaltung wird auf die **Seefläche im Gemeindegebiet Traunkirchen** beschränkt.
 2. Die an der Veranstaltung teilnehmenden Motorboote müssen ordnungsgemäß zugelassen und deren Bootsführer im Besitz der erforderlichen Schiffsführerpatente sein.
Auf die Bestimmungen der Seen- und Flussverkehrsordnung betreffend Nachtbezeichnung der Wasserfahrzeuge ist besonders hinzuweisen und zu achten.
 3. Die teilnehmenden Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die durch einen Verbrennungsmotor angetrieben werden und ihren Standort außerhalb des Veranstaltungsgebietes haben, dürfen **frühestens um 18:00 Uhr** auf kürzestem Weg zur Veranstaltung zufahren und müssen spätestens ab Ende der Veranstaltung, **längstens bis 24:00 Uhr**, auf kürzestem Weg zu ihren Abstell- oder Liegeplätzen zurückkehren.
 4. Die Veranstalter haben für die Kennzeichnung der Veranstaltungsfläche sowie für die Einrichtung eines ausreichenden Rettungsdienstes und für die Sicherheit des gesamten Verkehrs auf dem Wasser, soweit dieser durch die Veranstaltung tangiert wird, auf eigene Kosten zu sorgen. Durch den Einsatz von Wasserfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren darf keine unzumutbare Belästigung durch Lärm, Luft- oder Wasserverunreinigung für Personen, die an der Veranstaltung nicht teilnehmen, entstehen.

5. Bei Sturm und unsichtigem Wetter müssen die Führer der Fahrzeuge/Schwimmkörper ihr Fahrverhalten so einrichten, dass das Fahrzeug/der Schwimmkörper noch vor Eintritt der Gefahr einen Hafen oder das zum Landen geeignete Ufer sicher erreicht. Bei Aufleuchten der Sturmwarnung haben die Bootsführer der Fahrzeuge/Schwimmkörper unverzüglich den nächstgelegenen Hafen bzw. das Ufer anzusteuern.
6. Schäden, die durch die Veranstaltung entstanden sind, insbesondere Wasserverunreinigungen durch Öle oder Treibstoffe, sind unverzüglich durch den Veranstalter auf dessen Kosten zu beheben.
7. **Der Veranstalter hat die Teilnehmer über die Verpflichtung zur Einhaltung der Verkehrsvorschriften - soweit nicht durch diesen Bescheid eine Ausnahme erteilt wurde - sowie über die wesentlichen Bescheidaufgaben (Nachtbezeichnung, Veranstaltungsflächen und -zeiten) in geeigneter Form (jedenfalls auf der Homepage) zu informieren.**

II. Ausnahmen von der Motorboot-Sommersperre, vom Befahren der Uferschutzzone und vom Nachtfahrverbot:

Am Tag der Veranstaltung wird für den Zeitraum von **18:00 bis 24:00 Uhr** eine **Ausnahme von der Motorboot-Sommersperre** und vom Verbot des **Befahrens der Uferzone** (mit max. 10 km/h) im Veranstaltungsbereich verfügt sowie in der Zeit von **21:00 bis 24:00 Uhr (Nachtfahrverbot)** der Betrieb von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb durch einen Verbrennungsmotor im Sinne der Auflage I. 3. zugelassen.

- III. Für die erteilte Bewilligung sowie für die Ausnahmen sind Verwaltungsabgaben von € 68,- (4 x 17,- Euro) sowie eine Gebühr in Höhe von 21 Euro, **insgesamt 89 Euro**, binnen 14 Tagen nach Zustellung auf das Konto IBAN: AT94 2032 0190 0000 2213, lautend auf Land Oberösterreich, BH Gmunden, Verwendungszweck: 826070002221, zu überweisen.

RECHTSGRUNDLAGEN:

zu I.: § 27 Seen- und Fluss-Verkehrsordnung

zu II.: § 102 (1) Seen- und Fluss-Verkehrsverordnung und
§ 7 Abs. 7 Oö. Seen-Verkehrsverordnung 2005

zu III.: § 78 AVG i.V.m Tarif B VIII, TP. 46 und 47 Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung,

BEGRÜNDUNG

Die Bewilligung entspricht vollinhaltlich dem Parteibegehren, sodass gemäß § 58 Abs. 2 AVG eine Begründung entfallen kann.

Die Vorschriften waren im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit des Verkehrs auf dem See sowie zum Schutz vor Lärm, Rauch, Abgasen und sonstigen Belästigungen erforderlich.

Die Vorschrift der Verwaltungsabgabe ist in der zitierten Gesetzesstelle begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 25 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum: Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Martin Scheuba

Ergeht samt Beilage (Kurzinformation) an:

1. Ortschaft Traunkirchen
2. Bezirkspolizeikommando Gmunden
3. Polizeiinspektion Gmunden
4. Polizeiinspektion Altmünster
5. Polizeiinspektion Ebensee am Traunsee
6. Gemeinde Traunkirchen
7. Traunsee Schifffahrt, z. Hd. Herrn Karlheinz Eder

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere**

Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.

